Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **51 (1918)**

Heft 38

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

LI. Jahrgang | Nr. 38 | Bern, 21. Sept. 1918

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt: Oberlehrer **Samuel Jost** in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**, Beaumontweg 2, Bern.
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Einrückungsgebühr**: Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt** und **Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Erziehung. — Die Strafe als Erziehungsmittel. — Zum Gesetz über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft. — 32. Promotion. — Sektion Seeland des B. M. V. — Sektion Oberland des B. M. V. — Aus dem Bernischen Lehrerverein. — Für erholungsbedürftige Schweizerkinder. — Schweizer Seminar für Schulgesanglehrer. — Aargau. — Luzern. — Literarisches.

Hauptversammlung des Schulblattvereins

Samstag den 21. September 1918, nachmittags 2 Uhr, im **Oberseminar Bern.**

Vortrag von Herrn Seminardirektor Dr. Zürcher über: „Aktuelle Schulfragen“.
Bericht der Redaktoren. — Rechnungen pro 1916 und 1917. — Wahlen.

Erziehung.

Die Liebe wirkt nur da Gehorsam, wo sie von der Achtung begleitet ist. Und diese Achtung muss errungen werden dadurch, dass das Kind fühlt, ein höherer, kräftigerer, tätigerer Wille stehe dem seinen entgegen; dieser Wille lasse sich nicht blenden, nicht umgehen, nicht einschläfern, sondern er sei gleich fest bestimmt am Morgen wie am Abend. Da wird das Kind sich beugen; und kann man Liebe erzeugen zur Achtung, so wird der Gehorsam erst ein freiwilliger, freudiger.

* * *

In ihrem Beobachten (des Lehrers) müssen die Kinder zum Bewusstsein kommen, dass der Lehrer alles in der Schule wahrzunehmen imstande sei, dass er gar keinen Rücken habe, hinter dem sie für ihre Streiche geborgen sind. Und dieses Bewusstsein entsteht bei den Kindern gar bald, wenn sie merken, dass der Lehrer alles sieht. Dies alles aber muss sich nicht auf gezierte Weise ergeben, nicht äussern durch ein Hin- und Herschiessen, sondern als ob es sich von selbst verstände. Es gibt wohl nichts Schöneres, als wenn bei aller Tätigkeit der Lehrer in unerschütterlicher Ruhe über seiner Schule steht.

Jeremias Gotthelf.

Die Strafe als Erziehungsmittel.

Von *F. Barben*, Lehrer, Rohrbach (Seftigen).

(Schluss.)

Inbezug auf den Zweck der Strafe unterscheiden wir Abschreckungsstrafe und Besserungsstrafe. Das Ziel der ersten besteht darin, das Individuum vom Vollzug einer Handlung abzuschrecken durch eine in Aussicht gestellte Strafe. Das Individuum unterlässt in diesem Falle die Handlung also nur deshalb, um einem Unlustzustand zu entgehen, nicht aber infolge seiner sittlichen Einsicht und Selbständigkeit. Die Wirkung dieser Strafe kann keine tiefgehende sein; denn sie schliesst keine Änderung der Gesinnung in sich; die Disposition zum Handeln bleibt also die gleiche. Diese letztere aber bezweckt die Besserungsstrafe. Locke sagt: „Das Kind fügt sich und heuchelt Gehorsam, so lange die Furcht vor der Rute über ihm schwebt; ist diese aber beseitigt und kann es, der Aufsicht selbst entzogen, sich Straflosigkeit versprechen, so gestattet es seiner natürlichen Neigung um so weiteren Spielraum, und diese wird auf solche Art durchaus nicht geändert, sondern im Gegenteil in ihm gestärkt und gesteigert und bricht nach solchem Zwang in der Regel mit um so grösserer Heftigkeit hervor.“

Nach der Form der Strafe hat man zu unterscheiden die körperliche Züchtigung, die Entziehung irgend eines Genusses, vorherrschend sinnlicher Natur, die Freiheitsstrafe und die Ehrenstrafe. Mit der Körperstrafe muss ich mich bei diesem Anlass noch etwas eingehender befassen, weil darüber die Ansichten der Pädagogen ganz wesentlich auseinandergehen. Die Körperstrafe besteht in der absichtlichen Zufügung eines physischen Schmerzes; sie gehört also in die Kategorie des Abschreckungssystems; sie bewirkt keine Sinnesänderung und muss schon von diesem Gesichtspunkt aus eine sehr niedere Einschätzung erfahren. Für den Betroffenen ist diese Strafart insofern von nachteiliger Wirkung, als sie das Ehrgefühl abstumpft, die Selbstachtung und die Würde der menschlichen Natur verletzt, mithin gerade solche Faktoren schädigt, welche für die sittliche Erziehung mit grossem Vorteil benützt werden können. Für den Exekutoren wirkt sie niederdrückend, indem sie das Bewusstsein in ihm hervorruft, einem Schwachen gegenüber von der rohen, physischen Übermacht Gebrauch gemacht zu haben. Durch häufige Erduldung einer körperlichen Strafe wird überdies das Individuum gegen physischen Schmerz abgehärtet, so dass sie nicht einmal mehr als Abschreckungsmittel stark in Betracht kommt. Locke sagt sehr zutreffend: „Diese Strafe wird durch die Gewöhnung etwas lediglich Selbstverständliches werden und allen Einfluss verlieren; ein Vergehen, welches gestraft und dann verziehen wird, wird so natürlich und geradezu notwendig erscheinen, wie Abend, Nacht und Morgen aufeinander folgen.“ Theoretisch muss die Körperstrafe unbedingt verworfen

werden, und jeder Erzieher muss an dem Ideal arbeiten, möglichst ohne sie auszukommen.

In der Praxis lässt sich die Körperstrafe jedoch nicht zum vornherein und unter allen Umständen als Erziehungsmittel streichen; man würde damit zu weit gehen; denn es gibt offenbar besondere Fälle, wo sie, mit Mass und Takt angewendet, ein äusserst wirksames Erziehungsmittel sein kann. In folgenden Fällen mag sich dieselbe im allgemeinen bewähren: einmal bei *Trotz, Renitenz und Auflehnung.* Diese Erscheinungen treten bekanntlich im vorschulpflichtigen Alter häufig auf, und da gibt es kein anderes und besseres Mittel, den Willen des Kindes zu brechen. In diesem Stadium muss blinder Gehorsam verlangt werden, wenn man nicht schwere Missgriffe in der Erziehung machen will. Locke erzählt: „Eine kluge und freundliche Mutter aus meiner Bekanntschaft sah sich genötigt, ihre kleine Tochter, als sie eben von der Amme zurückgenommen worden war, an dem nämlichen Morgen achtmal hintereinander zu schlagen, ehe sie ihre Hartnäckigkeit bemeistern und Folgsamkeit in einer ganz unbedeutenden Sache erlangen konnte. Wenn sie früher nachgelassen und beim siebenten Male mit dem Schlagen aufgehört hätte, so hätte sie das Kind für immer verdorben, und durch ihre wirkungslosen Schläge die Widerspenstigkeit des Kindes, die nachher sehr schwer zu heilen gewesen wäre, nur bestärkt. Aber indem sie verständigerweise beharrte, bis sie seinen Sinn gebeugt und seinen Willen fügsam gemacht hatte, was das einzige Ziel der Zurechtweisung und Züchtigung ist, stellte sie ihr Ansehen schon bei der ersten Gelegenheit fest, und erhielt immer nachher von ihrer Tochter eine durchaus bereitwillige Fügsamkeit; denn, wie dies das erste Mal war, so glaube ich, war es auch das letzte Mal, dass sie dieselbe schlug.“

Zum andern erachte ich die körperliche Züchtigung da am Platze, *wo ein roher Mensch einem andern oder einem Tier absichtlich Schmerz zugefügt hat.* Hier dürfte es höchst zweckmässig und wirksam sein, wenn der Missetäter den physischen Schmerz auch an seinem eigenen Leibe erführe. — In allen übrigen Fällen sollte man ohne Körperstrafe auszukommen suchen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich von selbst, dass für die Schulzucht die Körperstrafe auf ein Minimum dezimiert werde oder, wenn irgend möglich, ganz verschwinden sollte. Jedoch nicht deshalb sollte sie aus der Schule verschwinden, weil sie behördlich verboten ist — ein solches Verbot würde dem Ansehen und der Autorität des Lehrers ohne Zweifel Eintrag tun —, sondern weil der Lehrer ihrer nicht bedarf. — An die gänzliche Ausschaltung der körperlichen Züchtigung aus der Schule könnten sich verschiedene Bedingungen knüpfen: Normale Schülerzahl, zeitweiliger Ausschluss widersetzlicher Elemente, rasche Entfernung sittlich verwahrloster Schüler, Verlängerung der Schulzeit wegen geistiger Unreife, Ablehnung

der Verantwortung für das Betragen der Schüler ausserhalb der Schule usw. Allgemeine Strafnormen zu geben ist unmöglich. Wer die Schulzucht nur durch drakonische Strafen aufrecht erhalten will, stellt sich ein pädagogisches Armutszeugnis aus. Zum Schlusse betone ich ausdrücklich: die Art und Weise der Handhabung der Disziplin ist ein untrüglicher Maßstab für die pädagogische Befähigung eines Lehrers.

Schulnachrichten.

Zum Gesetz über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft. Gerne wäre ich den Delegierten des B. M. V. von Angesicht zu Angesicht Red und Antwort gestanden über mein und meiner Kollegen Verhalten anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Teuerungszulagen in der grossrätlichen Kommission und im Grossen Rat selber. Aber als Unberufener hatte ich in der Delegiertenversammlung nichts zu suchen, sehe mich aber nachträglich doch veranlasst, zu den kritischen Bemerkungen der Herren Münch, Renfer und Konsorten Stellung zu nehmen. Zum ersten weise ich den Vorwurf, als hätten wir so leichthin die Interessen der Mittellehrer fahren gelassen, entschieden zurück. Obschon man im harten Kampf um des Lebens Not die subtile Natur mehr oder weniger abgestreift hat, so war es doch — und das mag sich jeder Kritiker wohl merken — keine angenehme Aufgabe, vor Kommission und Grossem Rat pro domo zu reden, d. h., ausgehend von der eigenen prekären Lage die unbedingte Notwendigkeit möglichst weitgehender Teuerungszulagen darzulegen und inbezug auf Anrechnung des bisher Geleisteten eine möglichst loyale Fassung zu wählen. Trotzdem, in das Unangenehme haben wir uns geschickt. Kollege Hurni hat, unserer Ansicht nach, durch Verlesen eines Haushaltungsbuches jedem Mitglied des Grossen Rates die Augen geöffnet über die traurige ökonomische Lage all jener Lehrer, die ausschliesslich auf ihre Lehrerbesoldung angewiesen sind. Wenn es dennoch dem Grossen Rate nicht beliebte, zu den von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf neue hinzuzufügen, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, dass ausser dem Sozialdemokraten Münch nicht ein einziger Deputierter in diesem Sinne das Wort ergriff. Und doch habe ich mir die Mühe genommen, verschiedene Kollegen des Seelandes mündlich und schriftlich einzuladen, mit den Grossräten ihres Kreises in Verbindung zu treten und dahin zu wirken, dass von dieser Seite die Postulate des B. L. V. aufgegriffen und befürwortet werden. Jedermann wird einsehen, dass ein einziger Bauerngrossrat mit den wenigen Worten: „Was wollen wir uns lange um die winzigen Aufbesserungen streiten, die der Lehrerschaft seit 1916 zugefallen sind? Das sind Bagatellen, Tropfen auf einen heissen Stein. Lassen wir die doch vollständig aus dem Spiel . . .“ mehr erreicht hätte, als ein Dutzend Lehrergrossräte, die diesen wenigen Argumenten noch eine grosse Zahl anderer beifügten, die gegen die Anrechnung der bisher bezogenen Teuerungszulagen sprechen. Allein, meine mündlichen und schriftlichen Aufforderungen müssen nicht die nötige Beachtung gefunden haben; denn gerade jene Grossräte, die ich im Auge hatte, hüllten sich während der ganzen Dauer der Beratung in tiefes Schweigen.

Zum andern: Ich habe die Teuerungszulagen, die bis zum Jahre 1916 und seither der Lehrerschaft zugeflossen sind, Bagatellen genannt, Tropfen auf

einen heissen Stein. Angesichts der Geldentwertung wird kaum jemand zu finden sein, auch wenn er nicht im Lehrerjoch eingespannt ist, der nicht zugesteht, dass dem wirklich so ist. Aber wenn man diese Tropfen summiert, wie es Herr Lohner getan, wenn man sie vom ganzen Kanton zusammenzählt, so machen sie halt doch eine ansehnliche Summe aus. Und solche Summen, die dem Lehrerstande zufliessen, machen auf gewisse Volksvertreter im Grossen Rate einen ganz anderen Eindruck als jene viel grösseren Summen, die dem Schweizervolk abgezapft werden, wenn der Milchpreis nur um einen Rappen erhöht wird. Bei diesen Summen wird sofort detailliert und die Mehrbelastung berechnet auf Tag und Person. Nicht so bei den Zuwendungen an die Lehrerschaft: da liebt man die ganzen, grossen, runden Summen und rechnet nicht aus, wie wenig es ausmacht, berechnet auf Tag und Person; würde man dies tun, so stellte sich ja heraus, dass einzig die Verteuerung der Milch seit 1914 die ganze Teuerungszulage der meisten Lehrer wegfrisst.

Dennoch, wegstreiten lassen sich diese Tropfen nicht, werden sie doch getreulich registriert, sowohl im „Amtlichen Schulblatt", wie auch in unsern Fach- und ebenfalls in den Tagesblättern, in den beiden letztern jeweilen mit dem unvermeidlichen Hinweis auf die ganz besondere Schulfreundlichkeit der betreffenden Tropfenspenderin in Form von ganz schlecht angebrachten Lobhudeleien. Auch jene, und namentlich jene Kriegsteuerungszulagen, die in Form von Besoldungserhöhungen zugesprochen wurden, müssen zugestanden werden. Dass diese, wenn es auch nur Bagatellen sind, bei der Ausarbeitung des Gesetzes in Berücksichtigung gezogen wurden, ist leicht begreiflich. Möglich ist es, dass es dem Vater des Entwurfes weniger darum zu tun war, Staat und Gemeinden vor kleinen Mehrausgaben zu bewahren, sondern um für alle Lehrer gleiches Recht zu schaffen. Es kann nicht bestritten werden, dass der Staat seit 1916 schon einzelnen Lehrkräften der Mittelschulen Teuerungszulagen entrichtet, indem die meisten Sekundarschulgemeinden die Teuerungszulagen in Form von Besoldungserhöhungen verabfolgten und damit den Staat verpflichteten, seine 50 % an diese Erhöhungen zu zahlen. Weil nun nicht alle Gemeinden und nicht alle Gemeinden in gleichem Masse dem Verlangen der Lehrer entgegenkamen, so wurden damit Ungleichheiten geschaffen, die nicht gerechtfertigt sind. Dass diese Ungleichheiten durch ein Gesetz sanktioniert werden, damit werden wohl die wenigsten einverstanden sein, selbst die nicht, welche seit 1916 aus dieser Ungleichkeit Nutzen zogen.

Man mag wohl einwenden: die meisten Besoldungserhöhungen, die endlich unter dem Drucke der Verhältnisse erfolgt sind, hätten schon 1914 eintreten sollen, und sie wären in einzelnen Gemeinden gewiss auch erfolgt, wenn nicht der Krieg dazwischen gekommen wäre. Für mehrere Gemeinden trifft dies tatsächlich zu. Aber festgestellt muss doch werden: die Besoldungserhöhungen, die im Jahre 1916 und seither erfolgten, gehen in den meisten Fällen über die Ansätze von 1914 hinaus, in Berücksichtigung der eingetretenen Teuerung. Und festgestellt muss denn doch auch werden: Überall dort, wo weder 1914 noch seither die Besoldungen erhöht worden sind, überall dort wäre auch schon 1914 eine Besoldungsrevision nötig gewesen. Alle die, welche seit 1916 oder seither im Genusse von Besoldungserhöhungen stehen, sind demnach so weit im Vorteil gegenüber andern, dass sie mit einer Verspätung von zwei oder drei Jahren zu ihren gerechten Ansprüchen gelangt sind, während die anderen heute noch mit Sehnsucht darauf warten. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, scheint eine teilweise Anrechnung der seit 1916 erfolgten Besoldungserhöhungen so

ungerechtfertigt nicht zu sein. Das Gesetz schafft Ungleichheiten aus der Welt, die alle jene empfinden mussten, die das Ung'fehl haben, unter rückständigen Schulkommissionen ihren Beruf ausüben zu müssen.

Zum dritten: Der gerechte Ausgleich hätte jedoch auch auf andere Weise gefunden werden können. Es mag zwar ausserordentlich schwierig erscheinen, festzustellen, welcher Bruchteil der Besoldungserhöhungen als Äquivalent einer eigentlichen Teuerungszulage anerkannt werden kann. So schwierig diese Feststellung auch erscheinen mag, möglich ist vieles, wenn man den guten Willen zu dessen Erreichen hat. Und da hat es gefehlt, am guten Willen, und zwar bei jener Amtsstelle, die dem Erziehungsdirektor die Grundlage verschaffte für den berüchtigten Artikel 4. Die in Frage kommende Amtsstelle ist das Sekundarschulinspektorat I des Kantons Bern.

Wer erinnert sich nicht des Fragebogens, den wir die Ehre hatten, gewissenhaft auszufüllen? Warum haben wir, von unserem Vereine aus, nicht unverzüglich Stellung genommen gegen jene verzwickte Fragestellung, die so offensichtlich darauf berechnet war, nicht der Lehrerschaft zu helfen, sondern dem Fiskus einige tausend Franken zu ersparen. Jener Fragebogen atmete so recht die Angst, es möchte dieser oder jener Lehrer zu hohe Teuerungszulagen erhalten. Wäre es dem Herrn Sekundarschulinspektor I des Kantons Bern darum zu tun gewesen, der Lehrerschaft in dieser schweren Zeit beizustehen, dann hätte er uns ohne Zweifel eine glücklichere Fragestellung vorgelegt. Aber gerade gestützt auf diese Erhebungen rechnete Herr Lohner dem Grossen Rate vor, wie mächtig der Staat Bern gerade der Mittellehrerschaft schon unter die Arme gegriffen habe. Das Vorgehen des Herrn Dr. Schrag in dieser Angelegenheit musste auch einmal ins richtige Licht gestellt werden.

Wie hätte nun der gerechtere Ausgleich gefunden werden können? Wenn die Instanzen des Lehrervereins dahin gewirkt hätten, dass allen jenen Lehrern, die bis 1918 noch keine Teuerungszulage oder Gehaltsaufbesserung erhalten, für 1918 eine doppelte Zulage ausbezahlt würde. Damit wäre jenen Kreisen, denen in erster Linie geholfen werden muss, besser gedient gewesen, als wenn man denen, die seit 1916 Zulagen erhielten, diese anrechnet und damit sorgt, dass sie, trotz der fortschreitenden Teuerung, im Jahre 1918 nicht besser gestellt sind als 1917. Meine Auffassung über die ganze Angelegenheit deckt sich zum Teil mit der des Kantonalpräsidenten des B. M. V.: Es ist unklug, einen Zwist zwischen Primar- und Mittellehrern heraufzubeschwören, indem künstlich ein Unterschied in der Berücksichtigung der beiden Kategorien herausgerechnet wird. Wollen wir etwas erreichen, so müssen wir uns ein Vorbild an den Arbeiterverbänden nehmen, wo alle Organisationen im Schweizerischen Gewerkschaftsbund enge Fühlung miteinander nehmen. Es handelt sich eben nicht nur darum, Forderungen zu stellen. Wichtiger ist es, Mittel und Wege zu finden, die Forderungen zu verwirklichen. Nun meinen die guten Kritiker, es habe genügt, dem Lehrersekretär das Messer auf die Brust zu setzen, um eine Besserstellung der Lehrerehepaare zu erreichen. Das ist geradezu naiv! Nein, solcher Mittelchen bedurfte es nicht, um eine augenfällige Ungerechtigkeit aus dem ersten Entwurfe zu entfernen. Mit nachmittelalterlicher Böhmerwaldpolitik, werde sie angewendet gegenüber dem geplagten Lehrersekretär oder den waschlappigen Lehrergrossräten, wird nichts erreicht. Wir kommen erst zum Ziel, wenn wir, vom ersten bis zum letzten, loyal zusammenstehen. Und dann fragt es sich erst noch, ob wir so zum Ziele gelangen und ob es nicht angezeigt wäre, jetzt schon, und gerade jetzt nach weiteren Bundesgenossen uns umzusehen, Fühlung

zu suchen mit sämtlichen Staatsangestellten oder noch weiter zu gehen und das zu tun, was in einigen Sektionen schon in zustimmendem Sinne besprochen wurde: Anschluss zu suchen an jener immer mächtiger werdenden Vereinigung Unselbständigerwerbender, am Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Was schliesslich die Gesetzesvorlage selber anbetrifft, halte ich dafür, wir sollten am Gesetz an und für sich wenig mehr zu ändern suchen, wenn wir nicht riskieren wollen, dass die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen und damit nicht nur die Volksabstimmung, sondern auch die Auszahlung der Zulagen noch weiter hinausgeschoben wird. Dagegen sollten wir unverzüglich das Verlangen auf Ausrichtung von Nachteuerungszulagen für das Jahr 1918 einreichen. Das ist meine persönliche Ansicht; ich lasse mich jedoch gerne eines bessern belehren. Wehren müssen wir uns auf jeden Fall, und mit allen Mitteln, dagegen, dass die Ausrichtung der Teuerungszulagen noch weiter hinausgeschoben wird. *Balmer,* Nidau.

Nachschrift. Herr O. Graf, Lehrersekretär, teilt mir mit, mein Ausfall gegen Herrn Dr. Schrag sei nicht gerechtfertigt, da nicht er, sondern die Kanzlei der Erziehungsdirektion den Wortlaut des Fragebogens festgesetzt habe. Demgegenüber bin ich der Ansicht: Der Sekundarschulinspektor ist nicht der Handlanger jener Kanzlei. Er führt nicht mit blindem Gehorsam aus, was von jener Seite kommt, sondern prüft und — wenn ihm etwas besonders auffällt — tritt er als besserer Berater auf. Er, der in beständiger Berührung mit der Lehrerschaft steht, hätte doch herausfühlen müssen, dass eine Gesetzesvorlage, aufgebaut auf Grundlagen, wie sie die Erhebungen der Erziehungsdirektion durch den kritisierten Fragebogen schafften, Härten aufweisen muss, die als Unrecht empfunden werden. Er hätte darum eine andere Fragestellung wohl beantragen und durchsetzen dürfen; denn so verbohrt wird man auch auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion nicht sein, dass die bessere Einsicht nicht zur Geltung kommt. Aus diesem Grunde bin ich nicht in der Lage, den Ausfall gegen Herrn Dr. Schrag zurückzunehmen. B.

32. Promotion. Die Zeitverhältnisse, ungünstige Zugsverbindungen, die vorgerückte Jahreszeit und die immer noch neu auftretenden Grippeerkrankungen veranlassten uns, die Klassenzusammenkunft auf das nächste Jahr zu verschieben. Auf Wiedersehn im Sommer 1919! F. W.

Sektion Seeland des B. M. V. (Korr.) Das Referat über Besoldungsreform sicherte der Sektionsversammlung vom 11. dies in Biel zum vornherein einen zahlreichen Besuch. Als Referent konnte Herr Lehrersekretär Graf gewonnen werden. In einem wohldurchdachten und von grosser Sachkenntnis zeugenden Vortrag beleuchtete er die Vorteile und die Mängel unseres gegenwärtigen Besoldungssystems. Seine gründlichen und allseitigen Erwägungen bestimmten ihn, der Mittellehrerschaft die sofortige Anhandnahme einer zeitgemässen Reform desselben zu empfehlen.

Das orientierende, von weiten Gesichtspunkten getragene Referat rief einer lebhaften Aussprache. Sämtliche Redner anerkannten, dass die Frage der Besoldungsreform die Mittellehrerschaft vor eine folgeschwere Entscheidung stelle. Das gegenwärtige System ist ja nicht das schlechteste. Eine Neuordnung übernimmt keine absolute Garantie für Verwirklichung all der rosigen Erwartungen unserer Optimisten. Immerhin wurden die Ausführungen des Referenten durchwegs warm unterstützt. Der Kanton muss zu grösserer Leistung herangezogen werden. Schwerbelastete Gemeinden, die an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit

angekommen sind, haben ein Anrecht auf vermehrte staatliche Hilfe. Der Kanton hat sich aber auch um die soziale Fürsorge der Mittellehrer, um die Alterspension, die Stellvertretung, die Witwen- und Waisenkasse in Zukunft in erhöhtem Masse zu bemühen. Die Versammlung nahm zuhanden des Kantonalvorstandes nachstehende Resolution einstimmig an: „Die Sektion Seeland des B. M. V. spricht sich für eine Revision der Art. 8 und 20 des Sekundarschulgesetzes von 1856, sowie des Art. 30, Alinea 2, des Schulorganisationsgesetzes aus, und zwar im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Mittelschulgesetzes und der Übernahme der gesetzlichen Minimalbesoldung und der Alterszulagen durch den Staat."

Inzwischen soll, der Not der Zeit gehorchend, auf dem Boden der Gemeinde für die Besserstellung der Mittellehrer weiter gekämpft werden.

Sektion Oberland des B. M. V. Sie hielt ihre zahlreich besuchte Herbstversammlung am 14. September in Interlaken ab. Nach der Anhörung der beiden Referate Steger: *Vereinheitlichung der Primar- und Sekundarschulgesetzgebung* und Siegenthaler: *Stand der Besoldungsbewegung,* wurde nach ausführlicher Besprechung einstimmig folgende Resolution gefasst: „Die Sektion Oberland des B. M. V. begrüsst die Schritte zur Aufstellung eines *einheitlichen Erziehungsgesetzes* unter Übernahme der Grundbesoldung und der Alterszulagen auch der Mittelschulen durch den Staat."

Viel zu reden gab der *§ 4 des Teuerungszulagengesetzes,* der gerade viele schlecht besoldete Sekundarlehrer schwer trifft. An Stelle der Zeitgrenze soll für den Abzug der Besoldungserhöhungen von den Teuerungszulagen eine *Besoldungsgrenze* verlangt werden. Dr. Bögli, der anwesende Präsident des Kantonalvorstandes, gab über verschiedene Vereinsangelegenheiten Auskunft und wünschte insbesondere auch einen möglichst vollzähligen Beitritt der Mittellehrer zur *Witwen- und Waisenkasse,* um endlich dadurch einen *Staatsbeitrag* erhalten zu können. Sr.

Aus dem Bernischen Lehrerverein. Am 12. September abhin fand eine Konferenz statt, an der die Herren Regierungsräte Dr. Moser, Merz und Lohner und vom B. L. V. Siegenthaler, Graf und Mühlheim teilnahmen. Es handelte sich um *Art. 1, 2, 4 der Postulate des Lehrervereins,* siehe „Berner Schulblatt" Nr. 36, Seite 429. Die Regierungsvertreter gaben zu, dass eine *Erhöhung der Teuerungszulagen* kommen müsse. Bezüglich Art. 1 und 4 aber müsse die Lehrerschaft etwas nachgeben, wenn sie Gleichstellung mit den Staatsbeamten verlange, die seit 1906 keine Besoldungserhöhungen, nur Teuerungszulagen erhalten haben. Es sei ferner zu fürchten, dass die Opposition besonders an § 1 und 4 den Hebel ansetzen werde. Der Hauptwert unserer Postulate liegt aber in § 2, d. h. in der *Ausrichtuug einer einigermassen genügenden Teuerungszulage.* Stehen wir also in der Lehrerschaft solidarisch zusammen. Nähere Begründungen zu diesen Erwägungen folgen in nächster Nummer des „Korrespondenzblattes" des B. L. V.

—d.

* * *

Für erholungsbedürftige Schweizerkinder. Die Zentralstelle für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder sucht, unterstützt von den zuständigen Organen der Bundesverwaltung und unter Mitwirkung gemeinnütziger Vereinigungen, eine Hilfeleistung für unsere inländische Schweizerjugend in der Weise zu organisieren, dass infolge Unterernährung kränklich gewordene Kinder in Sanatorien und Versorgungsheimen untergebracht, und Kinder solcher Familien, deren Lage besonders schwer ist, für einige Zeit, meist etwa 4—6 Wochen,

von bessergestellten Haushaltungen zu Gaste geladen werden. Auf diese Weise hofft sie, manchen Eltern einen Teil der Sorge um ihre Kinder wenigstens für kurze Zeit abzunehmen und den Kindern selbst durch bessere und reichlichere Kost eine Wohltat erweisen zu können. Dabei werden natürlich alle Wünsche betreffend das Geschlecht, Alter, Konfession und die Zeit des Aufenthaltes nach Möglichkeit berücksichtigt und wird für die Beschaffung der nötigen Lebensmittelmarken Sorge getragen.

Dank der Opferwilligkeit weiter Kreise konnten in diesem Jahre schon über 5500 Kinder auf diese Weise versorgt werden, weitere 2000 Kinder sind schon wieder angemeldet. Da die Unterbringung im Sanatorium ausserordentlich teuer zu stehen kommt (im Monat Juli waren über 500 Kinder in Sanatorien) und der kommende Winter vermehrte Not unter die Jugend bringen wird, sucht sich die Zentralstelle u. a. durch volkswirtschaftliche Sammlungen neue, dringend benötigte Mittel zu beschaffen. Sie will dadurch auch die schweizerische Jugend veranlassen, durch ihre Sammelarbeit der notleidenden Jugend Hilfe zu bringen. — Für die Unterbringung von Kindern in Heimen und Sanatorien wurden in dieser Zeit über Fr. 140,000 ausgegeben. Die notwendige Ausrüstung an Kleidern, Wäsche und Schuhen erforderte weitere Fr. 35,000, die Reisen und Verpflegungen der Kinder Fr. 14,000. Für die kommende Winterarbeit braucht die Zentralstelle mindestens Fr. 250,000, wenn sie ihren Aufgaben auch nur einigermassen nachkommen will. Sie ist deshalb für jede Hilfe herzlich dankbar.

Auskünfte erteilt bereitwilligst die Zentralstelle für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder in Basel, St. Johannvorstadt 84.

Schweizer Seminar für Schulgesanglehrer. An dem nun unter der künstlerischen Leitung von Dr. Hermann Suter stehenden Basler Konservatorium wird am 1. Oktober das Schweizer Seminar für Schulgesanglehrer eröffnet.

Aargau. Der Grosse Rat hat am 12. September die Frage der Teuerungszulagen an die aargauische Lehrerschaft für das Jahr 1918 behandelt und im grossen und ganzen im Sinne der Eingabe des Vorstandes der Kantonallehrerkonferenz erledigt. Den Schulgemeinden wird dringend empfohlen, den Lehrkräften an den Gemeindeschulen (Primar-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen), sowie an den Bezirksschulen Teuerungszulagen für das Jahr 1918 auszurichten. An die pro 1918 ausbezahlten Teuerungszulagen und Besoldungserhöhungen leistet der Staat einen Beitrag von 50 %, insofern die Zulagen Fr. 500 nicht übersteigen (Arbeitslehrerinnen Fr. 50 pro Abteilung). Zuwendungen unter Fr. 300 für Lehrstellen der Gemeindeschule und Hauptlehrer an der Bezirksschule, sowie solche unter Fr. 30 für die Arbeitsklasse sind von der Subvention ausgeschlossen. — Die Kinderzulage wird auf Fr. 150 für jedes Kind unter 18 Jahren festgesetzt.

— Bei der Begründung einer Interpellation über die behördliche Durchführung des aargauischen Schulgesetzes und eventuell der aargauischen Schulreform erhob Dr. Abt, Wohlen, im Grossen Rat scharfe Anklagen gegen das die Schüler mit grossem Wissensballast überlastende, aber nicht erzieherische Fachlehrersystem und gegen die unpädagogische Leitung der aargauischen Kantonsschule, des aargauischen Lehrerseminars in Wettingen und des Lehrerinnenseminars in Aarau, sowie gegen den aargauischen Erziehungsrat und das Schulinspektorenwesen. Er berief sich dabei auch auf eine soeben erschienene Broschüre eines Abiturienten des Gymnasiums in Aarau, Max Oppenheim, über die Reform der

aargauischen Kantonsschule. Erziehungsdirektor Ringier nahm die angegriffenen Lehrer unter Berufung auf die Inspektionsberichte in Schutz und verwies den Interpellanten mit den von ihm berührten Problemen auf die zweite Beratung des Schulgesetzes. Ein Antrag auf Einsetzung einer Kommission für die Untersuchung der persönlichen Anklagen wurde abgelehnt.

Luzern. Der obligatorische Gebrauch der Schiefertafel in allen Primarschulen ist vom luzernischen Regierungsrat verfügt worden. Die Erziehungsdirektion hat auch den Sekundarschulen der Gemeinden erlaubt, die Schiefertafel in den Sekundarschulen einzuführen. Im weitern muss das Zeichnungspapier auf beiden Seiten benutzt werden.

Literarisches.

Die Waldmarche. Berndeutsches Volksstück in vier Akten von Karl Grunder, in gänzlich neuer Fassung. Verlag Chr. Künzi-Locher, Bern.

Dr. Walter Reitz schreibt darüber im Sonntagsblatt des „Bund“: „Karl Grunders Volksstück „Die Waldmarche“ war schon in der ersten Fassung ein Zugstück. Dennoch hat sich der Verfasser zu einer gründlichen Umarbeitung veranlasst gesehen, indem er dem Dialog einen knapperen und somit echter wirkenden Dialekt zugrunde legte, die Charaktere und das Gefüge der Handlung energischer anpackte und aufbaute und den Ausgang etwas milderte. Trotz dieser Milderung der Tragik kam nichts Sentimentales in den Schluss; denn dem Zuschauer bleibt nur mit dem liebenden und leidenden Paare die Hoffnung auf eine spätere Vereinigung und bringt so eine wohltuende Versöhnung in die herbe Tragik des Stückes. So ist aus der „Waldmarche“ ein Stück entstanden, wie wir es schon längst für die Volksbühne gewünscht haben.

Versuche, der Mundartbühne auch ernste, ja tragische Stücke zuzuführen, wurden in den letzten Jahren mehrfach mit Erfolg gemacht, und namentlich von unserm Volksdramatiker Karl Grunder. Es ist meines Erachtens nur zu begrüssen, wenn in der Mundart, diesem unverfälschten Ausdruck des Volkscharakters und Volkslebens, auch des Lebens Ernst und Schattenseiten nicht nur lyrisch und episch, sondern auch dramatisch behandelt werden. Zumal wenn sie mit der Kraft und der Frische gestaltet und mit dem echten, verhaltenen Humor gewürzt werden, wie dies Karl Grunder in seiner neuen „Waldmarche“ getan hat. Er weiss packende Szenen voll ursprünglicher Kraft und Geschlossenheit, aber auch Szenen voll bunter Lebhaftigkeit zu schaffen, die sein Stück schmackhaft machen, wie etwa die feinen typischen Gesangs- und Tanzszenen der Mädchen und Burschen nach der Brecheten im ersten Akt.

Es ist deshalb anzunehmen, dass die Zugkraft der „Waldmarche“ in dieser neuen Fassung noch gesteigert werde. Es ist wohl vom Besten, was in dieser Art existiert und was Vereine, denen es daran gelegen ist, gutes, urwüchsiges Gewächs auf die Volksbühne zu bringen, bieten können.“

☛ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost in Matten bei Interlaken** zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co. in Bern.**

Lehrergesangverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 21. September, nachmittags 4 Uhr, im Konferenzsaal der Französischen Kirche. Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung, Samstag den 21. Septemder 1918, nachmittags 2½ Uhr, in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Spitalacker.
Der Vorstand.

☛ Die im „Amtlichen Schulblatt" vom 15. September 1918 ausgeschriebene Stelle an der Oberschule **Bramberg** bei Neuenegg ist gesperrt. — Nähere Mitteilungen enthält die Septembernummer des „Korrespondenzblattes des B. L. V.

Sekretariat des B. L. V.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungstermin
		a) Primarschule.				
Walliswil-Bipp	VII	Gesamtschule	ca. 40	900 †	3 4	1. Okt.
Madiswil	„	erweit. Obersch.	„ 30	1500	2 4	25. Sept.
„	„	obere Mittelkl.	„ 40	800	8 4	25. „
Lauenen b. Gstaad	II	Unterklasse	„ 60	700	2 5	8. Okt.
Brand bei Lenk	„	Gesamtschule	„ 15	700 †	2 4 ev. 5	8. „
Fahrni bei Steffisburg	III	Unterklasse	45—50	700 †	2 5	10. „
Kapf (Eggiwil)	IV	Oberklasse	ca. 25	900	3 4 11 13	8. „
Hindten „	„	Gesamtschule	„ 45	900	4 13	8. „
Horben „	„	Mittelklasse	„ 50	750	2 13	8. „
Röthenbach i. E.	„	obere Mittelkl.	—	800 †	2 4	8. „
Wyssachen	VI	Klasse IV	„ 50	700 †	2 5	8. „
Roggwil	VII	Elementarklasse V a	„ 45	800 †	2 5	8. „
Ipsach bei Nidau	VIII	Unterklasse	„ 30	750 †	9 5	8. „
Lyss	IX	untere Mittelkl. IV b	„ 40	750 †	2 5	8. „
Roggenburg	XI	Gesamtschule	—	750	3 4	10. „

Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrzulagen.

Besorge **Darlehen.** Näheres Postlagerkarte Nr. 451, **St. Gallen.** (J. H. 1054 St.)

Schulausschreibung.
Brienz. — Sekundarschule.

Wegen Demission des bisherigen Inhabers ist mit Antritt auf 28. Oktober 1918 an unserer fünfklassigen Sekundarschule **eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung** neu zu besetzen. Die Anfangsbesoldung beträgt Fr. 3600 mit vier Alterszulagen von je Fr. 200 nach je zwei Dienstjahren. Dienstjahre an auswärtigen Sekundarschulen werden voll angerechnet.

Die neue Lehrkraft hat den Gesangsunterricht an den fünf Klassen zu erteilen; im übrigen ist die endgültige Fächerzuteilung vorbehalten.

Anmeldungen sind bis zum **10. Oktober 1918** zu richten an den Präsidenten der Sekundarschulkommission, Herrn Dr. **Baumgartner in Brienz.**

Persönliche Vorstellung der Bewerber ist nur auf Verlangen erwünscht.

Diapositiv-Sammlung
für den
Geographieunterricht
herausgegeben vom
Verein schweizerischer Geographielehrer

Es sind Bilder aus der **Schweiz;** 8½ × 10.

Preis für Mitglieder Fr. 1. 35, für Nichtmitglieder Fr. 1. 50 das Stück. Verzeichnis der I. Serie 40 Rp., der II. Serie 60 Rp., je mit erläuterndem Text zu allen Bildern.

Erste Serie (1917):
I. Erosion, 12 Stück; II. Alluvion, 4 Stück; III. Verbauungen, 13. Stück; IV. Gletscher und Lawinen, 22 Stück.

Zweite Serie (1918):
IX. Siedelungen, 72 Stück.

Bei Bestellungen von mindestens 6 Bildern einer Serie wird der Betrag für den Text zurückvergütet. (OF 5717 Z)

Bestellungen an:

Dr. **Aug. Aeppli, Prof., Zürich 6**

Neue deutsche Orthographie
(Duden)
Amtlich für die **Schweiz,** Deutschland und Österreich
(**Dreizehnte** Auflage: 176. Tausend.)
1 Ex. 10 Cts., 10 Ex. 60 Cts., 50 Ex. Fr. 2.50, 100 Ex. Fr. 4.50.
Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.

Humboldtianum Bern
Vorbereitung für Mittel- und Hochschulen
Maturität, Externat und Internat

Ofenfabrik Sursee
LIEFERT die BESTEN
Heizöfen, Kochherde
Gasherde, Waschherde
Kataloge Gratis!
Filiale Bern
Monbijou Str. 8.

Buchhaltungslehrmittel (P 3379 G)
„Nuesch"
Beliebtes, weitverbreitetes Lehrmittel.
Franko unverbindl. zur Ansicht.
C. A. Haab
Bücherfabrik Ebnat-Kappel.

Druck und Expedition: **Büchler & Co.**, Bern.